

QUELLE	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum	SEK I Macht und Herrschaft / Modernisierung
--------	---	---

1292 - Gesetzgebung durch den Stadtrat

Der Stadtrat, in Hamburg seit 1224/1225 bezeugt, war das Kollegium, das als Repräsentant der Stadt dem Stadtherrn gegenübertrat. Im Laufe des 13. Jahrhunderts vollzog sich eine Schwerpunktverlagerung von dem Vogt des Stadtherrn zum Stadtrat. Schon die frühesten Zeugnisse über die Ergänzung des Stadtrates in Hamburg lassen erkennen, dass sich der Stadtrat durch Kooptation (Selbstergänzung) vervollständigte, also nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde. Einen ersten Abschluss des Aufstiegs des Stadtrates in Hamburg bedeutet das Privileg, das die Grafen von Holstein der Stadt 1292 erteilten, das sogenannte Koreprivileg. Wenig später, wahrscheinlich 1301, wurde eine überarbeitete Fassung des Stadtrechts von 1270 hergestellt. Noch zu Ende des 15. Jahrhunderts schien dieses Privileg dem Hamburger Bürgermeister Hermann Langenbeck so wichtig, dass er es in das Vorwort zu der Neufassung des Stadtrechts von 1497 wörtlich aufnahm.
(Vorbemerkung von Gerhard Theuerkauf)

1 Die Grafen Adolf V., Gerhard II., Johann II., Adolf VI. und Heinrich I. von Holstein und in Schauenburg
2 bekunden am 20. März 1292:

3 *“Indem wir alle Freiheiten und Privilegien, die von den göttlichen Kaisern, aber auch von*
4 *unseren Vorfahren unseren lieben Ratsmannen und der Gemeinde unserer Stadt Hamburg*
5 *verliehen und geschenkt worden sind, anerkennen und billigen, bestätigen wir [sie] durch die*
6 *gegenwärtige [Urkunde], damit sie ewig und frei genossen werden. Wir gewähren und*
7 *schenken ihnen auch solches Recht, das in der Volkssprache “kore” genannt wird, [nämlich]*
8 *Gesetze anzuordnen und Verordnungen zu veröffentlichen nach ihrem Belieben, zum Nutzen*
9 *und Bedarf der vorgenannten Stadt und ihrer [der Ratsmannen und der Gemeinde], und sie*
10 *zu widerrufen, sooft und wann immer es ihnen nützlich zu sein scheint.*

11 *Wir tragen ihnen nichtsdestoweniger aus unserem unbeschränkten und freien Willen auf,*
12 *dass sie ihre Rechtssprüche und Urteile nirgends anders (das heißt [nicht] außerhalb der*
13 *Stadt) als im Rathaus derselben Stadt, gemäß dem schriftlichen Wortlaut ihres*
14 *Stadtrechtsbuches, frei fällen, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass dem Armen oder dem*
15 *Reichen oder jemandem, der es von unserer Seite fordert, der meint und vermutet, dass*
16 *weniger gerecht geurteilt und Unrecht zugefügt worden sei, wenn er darum bittet, eine*
17 *Abschrift desselben Buches keinesfalls verweigert werde. Wir verleihen ihnen außerdem die*
18 *vollständige und vollkommene Befugnis, über entstehende Streitsachen, über die in dem*
19 *vorgenannten Buch nicht geurteilt ist, neues Recht zu schaffen und zu setzen aufgrund der*
20 *allgemeinen Zustimmung und in Gegenwart der Ratsmannen, nach dem Ermessen ihres*
21 *Willens; so jedoch, dass derartiges Recht, das auf diese Weise neu geschaffen worden ist, in*
22 *das vorgenannte Buch eingetragen und von ihnen und später von ihren Nachfolgern für*
23 *ewiges Recht gehalten werde; vorbehaltlich jedoch dessen, dass derselbe Rechtsspruch oder*
24 *dasselbe Urteil, solcherart gesetzt und gemacht, auf den Nachteil, den Schaden oder die*
25 *Bestreitung von Abgaben und Gerechtigkeiten, die wir in derselben Stadt gegenwärtig haben*
26 *und in künftigen Zeiten durch Erbrecht haben werden, sich keinesfalls erstrecke.”*

Quelle von Gerhard Theuerkauf übersetzt nach: HUB 1, Nr. 860.